

Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über kulturellen Austausch

Die Republik Österreich und die Vereinigten Mexikanischen Staaten,

vom Wunsche geleitet, das am 12. Februar 1974 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über kulturellen Austausch¹ zu ändern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Der folgende Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Die Vertragsparteien vereinbaren, bei der Ausstellung von Gegenständen ihres beweglichen Kulturerbes im Staatseigentum auf dem Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit hat auf Grundlage eines nachfolgenden Rahmenabkommens zu erfolgen, welches zwischen den Vertragsparteien zu verhandeln sein wird und welches in der jeweiligen Rechtsordnung der Vertragsparteien den Rang eines Gesetzes hat. Das Rahmenabkommen hat unter anderem die Bedingungen für die Garantie der vollen Immunität des beweglichen Kulturerbes im Staatseigentum von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei sowie von allen Maßnahmen der Vollstreckung oder Inbesitznahme durch die andere Vertragspartei, einschließlich Zwangsmaßnahmen vor oder nach einer gerichtlichen Entscheidung, die unverzügliche Rückführung der ausgestellten Gegenstände nach Ende der vereinbarten Ausstellungsdauer und die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs für alle Streitigkeiten aus der Auslegung oder Anwendung des Rahmenabkommens sowie für alle Streitigkeiten, die sich aus Handlungen in Anwendung des Rahmenabkommens ergeben, vorzusehen.“

Artikel II

1. Dieses Protokoll tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich den Abschluss ihrer jeweiligen für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben.

¹ Kundgemacht in BGBI. Nr. 611/1975.

2. Dieses Protokoll bleibt solange in Kraft, als auch das Abkommen über kulturellen Austausch in Kraft bleibt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Wien am 25. April 2012 in zwei Urschriften in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Für die Vereinigten Mexikanischen Staaten:

Martin Eichinger m.p.

Alejandro Diaz y Perez Duarte m.p.